

## **Satzung der Gemeinde Oerlenbach über das Abhalten eines Marktes in Ebenhausen (Marktsatzung)**

Die Gemeinde Oerlenbach erlässt gemäß Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

### **M a r k t s a t z u n g**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Marktsatzung gilt für den an Pfingsten in der Gemeinde Oerlenbach, Gemeindeteil Ebenhausen, stattfindenden Kunsthandwerker- und Bauernmarkt und seine Teilnehmer. Der Markt wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

#### **§ 2**

##### **Marktteilnehmer**

Der Besuch des Marktes sowie der Kauf und Verkauf auf demselben steht jedermann mit gleichen Befugnissen frei.

#### **§ 3**

##### **Marktaufsicht**

- (1) Die Aufsicht über den Markt wird von Beauftragten der Gemeinde ausgeübt (Marktaufsicht).
- (2) Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Die Marktbesucher sind verpflichtet, der Marktaufsicht jederzeit Zutritt zu ihren Verkaufsplätzen oder Ständen zu gewähren und sachdienliche Auskünfte zu geben.

#### **§ 4**

##### **Zuweisung der Plätze**

- (1) Die Verkaufsplätze werden auf Antrag durch die Gemeinde Oerlenbach schriftlich zugewiesen. Die Anträge sind schriftlich unter Angabe der gewünschten Platzgröße und aller zum Verkauf kommenden Waren einzureichen und sollen etwa 14 Tage vor dem Marktbeginn bei der Gemeindeverwaltung vorliegen. Die Antragstellung kann auch über die einheitliche Stelle nach Art. 71 a mit Art. 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung besteht nicht. Zuweisungen und damit verbundene Anordnungen erfolgen in der Regel schriftlich oder mündlich am Markttag durch das Marktpersonal.  
Der vorhandene Platz wird so aufgeteilt, dass ein Überangebot einer bestimmten Warengattung vermieden und dadurch gleichzeitig ein repräsentatives Angebot ermöglicht wird.
- (3) Einem Marktbesucher soll auf dem Markt nur ein Platz zugewiesen werden. Melden sich mehr Marktbesucher, als Verkaufsplätze vorhanden sind, so entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Attraktivität des Angebots. Bei gleicher Attraktivität des Angebotes erhält der Anbieter den Standplatz, dessen vollständige Unterlagen der Gemeinde zeitiger vorlagen. Neu auftretende Marktbesucher werden vor allem dann berücksichtigt, wenn sie bisher noch nicht vorhandene Warenarten anbieten.  
Über die Zulassung wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen entschieden.
- (4) Zuweisungen können von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Sachlich gerechtfertigte Gründe für den Widerruf liegen insbesondere dann vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Benutzungsberechtigte, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung oder aufgrund dieser erteilten Anordnung verstoßen haben,
  4. ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Oerlenbach fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
  5. der Standinhaber die Annahme rechtfertigt, dass er die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
- Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (5) Die Zuteilung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Zuteilte Plätze dürfen nicht eigenmächtig vergrößert oder vertauscht werden.

## **§ 5 Platzgröße**

Die Gemeinde Oerlenbach bestimmt, bis zu welcher Größe Verkaufsplätze vergeben werden können.

## **§ 6 Anderweitige Überlassung von Plätzen**

- (1) Wird ein zugewiesener Platz eine halbe Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne rechtzeitige Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann die Marktaufsicht den Platz ohne Anspruch auf Entschädigung weiter vergeben.
- (2) Die Marktaufsicht kann den gleichen Platz während des Marktes wiederholt freigeben, wenn er frei wird.

## § 7

### **Benutzung der Verkaufsplätze**

- (1) Der zugewiesene Verkaufsplatz darf nicht eigenmächtig getauscht oder einem Dritten überlassen werden.
- (2) Der zugewiesene Verkaufsplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb und nur für die zugelassenen Warenarten benutzt werden. Der Warenverkauf darf nur von dem zugewiesenen Verkaufsplatz aus erfolgen. Außerhalb der Fläche dürfen keine Waren oder Leergut usw. abgestellt und keine Waren feilgeboten oder sonstige Geschäftsausübungen vorgenommen werden.
- (3) Die Berechtigten dürfen auf den ihnen überlassenen Verkaufsplätzen Marktstände und sonstige Markteinrichtungen nur nach Maßgabe dieser Satzung und den Weisungen der Marktaufsicht aufstellen.

## § 8

### **Beschaffenheit der Verkaufsplätze und Verkaufsstände**

- (1) Die Verkaufsstände müssen leicht zum Auf- und Abbauen sein. Sie dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden sein.
- (2) Verkaufsstände oder Verkaufseinrichtungen können auf dem Markt ab 8 Uhr errichtet werden.
- (3) Die Ausmaße der zugeteilten Verkaufsplätze dürfen weder mit Schirmen, Wetterdächern und Vorrichtungen noch mit Waren und sonstigen Gegenständen überschritten werden.
- (4) Die Höhe der Verkaufstische darf 0,90 m mit Warenauslage 1,30 m nicht überschreiten.
- (5) Schirme und Wetterdächer müssen mit der Unterkante mindestens 2,10 m vom Boden entfernt sein.
- (6) Die Verkaufsstände müssen so beschaffen sein, dass sie sich gut in das Gesamtbild des Marktes einfügen.
- (7) Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen auf Verkaufsplätzen an Stelle von Verkaufsständen ist nicht zulässig. Hiervon kann die Marktaufsicht in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

## § 9

### **Reinhaltung der Verkaufsplätze**

- (1) Die Benutzer haben die Verkaufsplätze stets in ordentlichen und reinlichen Zustand zu halten. Sie haben weiterhin eine Fläche von mindestens 1 m um ihre Verkaufsplätze auf ihre Kosten zu reinigen und bei Schneebefall oder Eisbildung zu räumen.
- (2) Nach Beendigung des Verkaufs haben die Benutzer ihre Verkaufsplätze sofort gründlich zu säubern. Abfälle und Unrat sind in die hierfür aufgestellten Mülltonnen zu verbringen.

## § 10

### **Beleuchtung**

Die Benutzer haben auf ihre Kosten die Verkaufsplätze bei Bedarf zu beleuchten. Es darf nur eine betriebssichere Beleuchtung verwendet werden. Die Einrichtung von Feuerstellen ist verboten.

## **§ 11 Räumung der Verkaufsplätze**

Nach Beendigung der Verkaufszeit müssen die zugewiesenen Verkaufsplätze auf dem Markt innerhalb von 4 Stunden geräumt sein. In der gleichen Zeit sind auch die Verkaufsstände und Verkaufseinrichtungen vom Verkaufsplatz bzw. Marktgelände zu entfernen. Ausnahmen hiervon müssen mit der Marktaufsicht vereinbart werden.

## **§ 12 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

- (1) Der Marktfrieden und der Marktablauf dürfen nicht gestört werden.
- (2) Betteln und Hausieren auf den Märkten ist verboten.
- (3) Der Fahrzeugverkehr bei der An- und Abfahrt von Waren ist so einzurichten, dass der Marktverkehr nicht gestört wird. Verkaufsplätze dürfen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Fahrzeuge aller Art dürfen auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- (4) In den Durchgängen zwischen den Verkaufsplätzen dürfen Waren, Leergut und sonstige Gegenstände nicht abgestellt oder gelagert werden.
- (5) Lautsprecher, Verstärkungsanlagen, Sirenen oder ähnliche Hinweise dürfen nicht in Betrieb genommen werden.
- (6) Geschäftsanzeigen, Werbeplakate und ähnliche Hinweise dürfen außerhalb des betreffenden Marktstandes nicht angeschlagen werden.
- (7) Die Marktbesicker haben an den Verkaufsständen oder sonstigen Verkaufseinrichtungen ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Wohnanschrift sichtbar und deutlich lesbar anzubringen.

## **§ 13 Haftung und Versicherung**

- (1) Das Betreten der Anlagen und die Benutzung der Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Oerlenbach übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Oerlenbach nur bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Marktbesicker haben gegenüber der Gemeinde Oerlenbach keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der gesamte Marktbetrieb oder die Benutzung einzelner Plätze durch bauliche Maßnahmen, aus sonstigen Gründen des öffentlichen Interesses oder durch Ereignisse, die nicht von der Gemeinde Oerlenbach zu vertreten sind, beeinträchtigt oder unmöglich gemacht wird.
- (3) Die Marktbesicker haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen.
- (4) Die Marktteilnehmer haften der Gemeinde Oerlenbach nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihren Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Gemeinde Oerlenbach als Erfüllungsgehilfen.

## **§ 14**

### **Anwendung von bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften**

Die sonstigen einschlägigen bundes-, landes- und ortsrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 15**

### **Gebühren**

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen werden Gebühren nach der Marktgebührensatzung der Gemeinde Oerlenbach erhoben.

## **§ 16**

### **Markort**

Der Markt wird in der Hennebergstraße, der Pfarrgasse, der Kirchstraße, der Schloßstraße, dem Schlossplatz und einer Teilstrecke der Raiffeisenstraße (alle im Gemeindeteil Ebenhausen) sowie auf dem Pausehof der Schule abgehalten.

## **§ 17**

### **Art und Zeit des Marktes**

- (1) Der Markt wird am Pfingstsonntag abgehalten.
- (2) Die Verkaufszeit beginnt um 11.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.

## **§ 18**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

- (1) Auf dem Kunsthandwerkermarkt zugelassen werden kunsthandwerkliche Artikel, Kunstgegenstände, Schmuck und selbst hergestellte, selbst verarbeitete oder bearbeitete Gegenstände, die in ihrer Art individuell sind.
- (2) Gegenstände des Bauernmarktes sind:
  1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und der Imkerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (3) Kostproben zum Verzehr dürfen an Ort und Stelle verabreicht werden.
- (4) In untergeordnetem Umfang werden Anbieter von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr zugelassen, wobei diese nicht unter Verwendung von Einweggeschirr und sonstigen unverrottbaren Einwegmaterialien verabreicht werden dürfen. Der Verkauf alkoholischer Getränke bedarf einer besonderen Genehmigung.

## **§ 19**

### **Ersatzvornahme**

- (1) Weigert sich ein Marktteilnehmer, einer Bestimmung dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen Anordnung nachzukommen, so kann die Gemeinde Oerlenbach nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes diese Handlung auf Kosten des säumigen Verpflichteten durchführen.
- (2) Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

## **§ 20**

### **Verlegung von Märkten**

Der Gemeinderat kann den in dieser Marktsatzung festgelegten Marktort (§ 16) im Einzelfalle aus wichtigem Grund an einen anderen Ort verlegen.

## **§ 21**

### **Einzelanordnungen und Ausnahmen**

- (1) Die Gemeinde Oerlenbach kann im Einzelfalle die zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen.
- (2) Die Gemeinde Oerlenbach kann in besonders begründeten Fällen, vor allem zur Vermeidung erheblicher Härten, Ausnahmen von Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit diesen entgegenstehen.

## **§ 22**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2GO kann mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer

1. nicht den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht Folge leistet (§ 3 Abs. 2);
2. der Marktaufsicht nicht den Zutritt zum Verkaufsort oder Stand gewährt und keine sachdienlichen Auskünfte gibt (§ 3 Abs. 3);
3. den Vorschriften über die Benutzung der Verkaufsplätze (§ 7) und über die Beschaffenheit der Verkaufsplätze und Verkaufsstände (§ 8) zuwiderhandelt;
4. den Vorschriften über die Reinhaltung der Verkaufsplätze (§ 9) zuwiderhandelt;
5. entgegen § 10 eine Feuerstelle einrichtet;
6. den Vorschriften über die Räumung der Verkaufsplätze (§ 11) und der allgemeinen Ordnungsvorschriften (§ 12) zuwiderhandelt;

**§ 23**  
**Inkrafttreten**

Die Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oerlenbach, den 19.02.1991

E r h a r d  
1. Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 19.02.1991 durch den Gemeinderat beschlossen und dem Landratsamt Bad Kissingen vorgelegt.

Die Satzung bedarf keiner Genehmigung. Gegen den Erlass der Satzung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 9 vom 06.04.1991 amtlich bekannt gemacht.

§ 17 Abs. 2 und § 24 Satz 1 wurde durch die am 25.10.2001 vom Gemeinderat beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oerlenbach über das Abhalten eines Marktes in Ebenhausen (nicht genehmigungspflichtig), ausgefertigt am 06.11.2001, geändert. Amtlich bekannt gemacht wurde die Änderungssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 24 vom 24.11.2001 unter der lfd. Nr. 397.

Vorstehende Satzung wurde durch die am 19.10.2010 vom Gemeinderat beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oerlenbach über das Abhalten eines Marktes in Ebenhausen (nicht genehmigungspflichtig), ausgefertigt am 20.10.2010, geändert. Bekanntmachung: LRA ABl. Nr. 21 vom 06.11.2010 lfd. Nr. 270.

Vorstehende Satzung wurde durch die am 22.09.2015 vom Gemeinderat beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Oerlenbach über das Abhalten eines Marktes in Ebenhausen (nicht genehmigungspflichtig), ausgefertigt am 24.09.2015, geändert. Bekanntmachung: LRA ABl. Nr. 21 vom 16.10.2015 lfd. Nr. 257.